



<p>Planunterlagen</p> <p>Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.</p> <p>Stand: 09.04.2018</p> <p>Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.</p> <p>Herford, den 21.03.2019 Kreis Herford Kataster und Vermessung Im Auftrag gez. Lückingsmeier</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Planung der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 13 "Im Meisenfeld III" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 28.04.2018 in der Vlothoer Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Vlotho, den 28.03.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden, wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben / E-Mail vom 30.04.2018 durchgeführt.</p> <p>Vlotho, den 28.03.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.01.2019 bis zum 08.02.2019 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Vlotho, den 28.03.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Vlotho hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung vom 14.03.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Vlotho, den 28.03.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. E 13 "Im Meisenfeld III" ist durch die Stadt Vlotho gem. § 10 (3) BauGB am 06.04.2019 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 06.04.2019 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Vlotho, den 09.04.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>	<p>Übereinstimmungserklärung</p> <p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar vom 03.12.2019 wird bescheinigt.</p> <p>Vlotho, den 09.04.2019 gez. Wilken, Bürgermeister</p>	

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738);
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho einsehbar.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

GE

0,8
a

GH
12,00 m

Baugebiet

Grundflächenzahl Bauweise

Gebäudehöhe

C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorangestellt: Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit einem Immissionsgrad entsprechend der Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen I-IV des Abstandsklassen NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1). Betriebe und Anlagen in den unzulässigen Abstandsklassen I-IV können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass deren Emissionen durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störgrad reduziert werden.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Ausnahmsweise können gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:

- Verkaufsstellen im Zusammenhang mit Betrieben, wenn die Verkaufsfläche der Produktions- bzw. Lagerfläche untergeordnet ist.

Nicht zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO BauNVO:

- Tankstellen (ohne Betriebsstellen) gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO,
- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO.

Nicht zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO:

- Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment / Warengruppen (Lebensmittel, Gesundheit und Körperpflege, Schreibwaren, Papier, Bücher, Bekleidung, Schuhe, Porzellan, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik, Foto, Optik, Uhren, Schmuck, Einrichtungsbedarf (ohne Möbel, Teppiche), Elektrogeräte, Leuchten) gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Imbissbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften als Gewerbebetriebe aller Art, - Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes als Gewerbebetriebe aller Art, diese Festsetzung gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Vergnügungstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauGB.

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21 BauNVO

Grundflächenzahl und Höhe der baulichen Anlagen

maximale Grundflächenzahl (GRZ)

Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige bauliche Anlagen beträgt 12,00 m. Als unterer Bezugspunkt hierfür gilt die niedrigste im Nutzungsplan eingetragene NNH-Höhe, die vom Grundriss der geplanten baulichen Anlage erfasst wird. Sofern eine geplante bauliche Anlage keinen der dargestellten NNH-Höhepunkte überdeckt, gilt der nächstgelegene Höhenpunkt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage darf gem. § 31 (1) BauGB durch Anlagen zur Solarenergienutzung um 2,00 m überschritten werden. Ebenfalls kann eine Überschreitung durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- sowie Aufzugsanlagen ist um maximal 2,00 m ausnahmsweise zugelassen werden.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.

Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sowie überdachte Fahrradstellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

C.6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

C.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Bepflanzung / Einsaat nicht versiegelter Flächen

Für die Anpflanzung von Einzel- und Straßenbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Die Hochstämme sind anfänglich zu befestigen und dauerhaft zu sichern.

Für ebene Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung aus zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus gebietseigener Herkunft zu verwenden (Regiosaatgut).

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der festgesetzten Flächen ist eine geschlossene, gestuft aufgebaute Sichtschutzpflanzung aus gebietsheimischen Arten in variierender Breite (mind. 2-reihig) anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Die über den Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung der Planung umzusetzen - spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen - und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Als Orientierungswert gilt für Heister und Sträucher ein mittlerer Pflanzabstand von 1,50 m zueinander. Heister sind mit einem Baumpfahl zu befestigen. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzflächen in den ersten 5 Jahren mit einem Verbisschutzzaun einzuzäunen (Höhe ca. 1,60 m).

Pflanzliste (Vorschlag):

Bäume:	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Sträucher:	Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
	Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	
			Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
			Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	

Externe Kompensation

Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 29.225 ökologischen Werteinheiten wird dem anerkannten Ökokoordinator der Stadt Vlotho gem. § 9 (1a) BauGB wie nachstehend zugeordnet.

Maßnahmen	Lage	Zuordnung in ökol. Werteinheiten
Im Bruch	Gem. Exter. Flur 35, Flurst. 14, 16	3.364
Solterberg	Gem. Exter. Flur 10, Flurst. 346, 348, 235	12.861
Entwicklung Hecke „Gälgenkamp“	Gem. Vlotho, Flur 12, Flurst. 673	4.000
Grünfläche „Containerdorf“ (Heckenpflanzungen)	Gem. Valdorf, Flur 5, Flurst. 216, 217	6.000
Heckenpflanzung Kleinbahntrasse	Gem. Valdorf, Flur 43, Flurst. 53	3.000
Summe:		29.225

C.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der Stadt Vlotho und der Anlieger

C.9 Örtliche Bauvorschriften - äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer (Sattel-, Pult- und Shed-dächer) mit einer Dachneigung von 5° - 30°.

Einfriedigungen

Um wild lebenden Kleintieren das ungehinderte Überqueren der Grundstücksgrenzen zu ermöglichen, muss eine Durchlässigkeit der Einfriedigungen gegeben sein. Dies kann beispielsweise durch eine ausreichende Bodenfreiheit der Einfriedigung oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedigung erreicht werden.

Werbeanlagen

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist ausschließlich auf die Stätte der Leistung bezogene Werbung zulässig. Anlagen der Fremdwerbung sind unzulässig.

Je Betrieb ist die Errichtung von zwei Fahnenmasten und einem Werbepylon zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Fahnenmasten sowie der Werbepylone beträgt 10,00 m. Darüber hinaus sind innerhalb des Gewerbegebietes Werbeanlagen an Fassaden zulässig, sofern diese nicht über die Attika bei Flachdächern bzw. die Traufte bei geneigten Dächern hinausragen. Auf Dachflächen sind Werbeanlagen gänzlich unzulässig.

Anlagen der Außenwerbung sind ausschließlich als nicht bewegliche / laufende Anlagen zulässig. Anlagen mit Wechsel- oder Blinklichtwerbung sind nicht zulässig.

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Geländehöhe in NNH über Normalnull

Maßzahl in m (Meter)

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadholtz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel

Allgemein gilt, dass, sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfabung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

Alllasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Plangebietes im Alllastenkataster des Kreises Herford keine Alllastenstandorte verzeichnet. Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenverfärbungen oder Abfallstoffe vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt des Kreises Herford ist in Kenntnis zu setzen.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonne usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren erforderlich.

Hochwasserschutz

Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorwarnung empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die aktuelle Fassung der Hochwasserschutzfibel "Objekt-schutz und bauliche Vorsorge" des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-schutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Objektbezogene Baugrunduntersuchung

Der Boden im Plangebiet weist eine ca. 53 m tiefe, verfüllte Submissionssenke auf. Die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, sind daher objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausener - Bad Salz-uffen in Zone III. Auf die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 16.07.1974 wird verwiesen.

Vorsorgender Bodenschutz / Bodenaushub

Der Schutz des Mutterbodens ist gem. § 202 BauGB zu gewährleisten. Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gem. den einschlägigen Fach-normen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend den Schichten zu trennen und zu lagern. Gem. DIN 19915 ist besonders Blatt 3 zu beachten (Bodenabtrag, Bodenlagerung).

Archäologische Voruntersuchungen

Im Vorfeld von Erdarbeiten oder sonstigen Erschließungsmaßnahmen müssen in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Art, Umfang und Durchführung der jeweiligen Untersuchung sind mit der LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen.

Artenschutz

Bauzeitenregelung: Zeitlich eingeschränkte Baufrödräumung

Entsprechend den Vorgaben des § 39 BNatSchG sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres (Brut- und Aufzuchtzeit) verboten. Zusätzlich sind Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni auszuschließen.

Sofern die Einhaltung der o.g. Beschränkung der Bauzeiten nicht möglich ist, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Begleitung der Arbeiten, bzw. eine Kontrolle der Strukturen und Flächen unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung durch eine fachlich geschulte Person erforderlich. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutnester europäischer Vogelarten nachgewiesen werden, ist ein Beginn der Arbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschäftes möglich.

Beleuchtung

Lampen und Leuchten im Außenbereich sind auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu mindern (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Für die Beleuchtung sind Leuchtmittel mit möglichst geringem UV-Anteil und Farbtemperaturen ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden.

Sollten während der Bauarbeiten Beleuchtungen notwendig sein, sind die Gehölzbestände entlang der östlichen Grenze des Plangebiets (Kompensationsfläche des B-Plans Nr. E 9), die Gehölze und Gebüsche entlang der westlichen Grenze des Plangebiets (Bereich des Rad- und Fußweges) sowie auch die in der südlichen Umgebung bestehenden Gehölze des NSG „Salze-Glimketal“ nach Möglichkeit nicht direkt zu beleuchten.

Beigefügt ist diesem Plan:

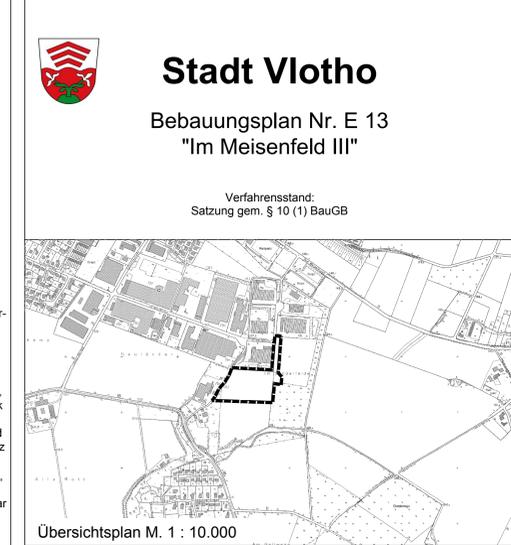
- Begründung, unterteilt in:
 - Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung
 - Teil B: Umweltbericht (separat), Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2018
- Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:
 - Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann - Landschaftsarchitekten, Herford, November 2018)
 - Schalltechnische Untersuchung (Akus GmbH, Bielefeld, Oktober 2018)

Stadt Vlotho

Bebauungsplan Nr. E 13

"Im Meisenfeld III"

Verfahrensstand:
Satzung gem. § 10 (1) BauGB



Drees & Huesmann

Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 72980
fax +49 5205 22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de